



Betriebsanweisung Von der Reinigung ausgeschlossene Stoffe

A.18

Von der Reini-
gung ausge-
schlossene Stoffe

Seite 1 von 2

Tätigkeit/Regelungsinhalt: Diese Betriebsanweisung bestimmt zusammen mit der „Stoffgruppenliste“ und „Produktliste“ die Stoffe, die in der Anlage nicht gereinigt werden dürfen.

Auszuführen durch: Alle Mitarbeiter

Festlegungen:

Tanks mit Restinhalten folgender Stoffe und Stoffgruppen dürfen in der Anlage nicht zur Reinigung angenommen werden:

Nach Gefahrklassen

Transportklasse 1: Explosivstoffe

Transportklasse 2: Verdichtete, verflüssigte oder unter Druck gelöste Gase

Transportklasse 4.2: Entzündbare feste Stoffe, die selbstentzündlich sind

Transportklasse 4.3: Entzündbare feste Stoffe, die heftig mit Wasser reagieren oder entzündliche Gase bilden

Transportklasse 5.2: Entzündend (oxidierend) wirkende Stoffe, bei denen Explosionsgefahr besteht

Transportklasse 6.2: Infektiöse Stoffe

Transportklasse 7: Radioaktive Stoffe

Nach H-Sätzen (früher R-Sätze)

H224 Flüssigkeit und Dampf extrem entzündbar (früher R12: Hochentzündlich)

H330 Lebensgefahr beim Einatmen (früher R26: sehr giftig beim Einatmen)

H310 Lebensgefahr beim Hautkontakt (früher R27: sehr giftig bei Berührung mit der Haut)

H350 Kann Krebs erzeugen (früher R45: kann Krebs erzeugen)

Stoffgruppen

Stoffe, die Schwermetalle (Dichte > 5 g/cm³) enthalten z. B. Antinom, Arsen, Blei, Cadmium,

Chrom, Kobalt, Kupfer, Mangan, Molybdän, Nickel, Quecksilber, Zink, Zinn, Zirkon), Eisenoxide aus

dem Stahlbeizen, (Ausnahme: Eisen-II-Chlorid- und Eisen-III-Chlorid-Lösung)

Stoffe, die organische Halogenverbindungen (AOX) enthalten (PCB, Epichlorhydrin, Harze mit Restgehalten von Epichlorhydrin oder anderen AOX, Chlor-Nitro-Benzol, chlorierte Amine, AOX-haltige Latexverbindungen, **außer PVC-Granulate und Emulsionen**)

Erstellt: Mirsad Karasalihovic

Freigegeben: Bernadette Giesing

Datum:/Unterschrift

07.06.2019

Datum:/Unterschrift

07.06.2019

Organometall-Verbindungen

Asbest- und Dioxinhaltige Stoffe

Isocyanate

Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)

Herbizide und Pestizide

Komplexbildner (z. B. Ethylendiamintetraacetessigsäure (EDTA), NTA, Trilon-Produkte, anorganische Cyanide und Carbonyle); organische Komplexbildner müssen einen DOCEliminierungsgrad nach 28 Tagen von mindestens 80 % entsprechend Nummer 406 der Anlage „Analysen- und Meßverfahren“ erreichen

Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) und Stoffe, die PAK enthalten, z. B. Bitumen

Sonstige Ausschlüsse

Gentechnisch veränderte Organismen

Verflüssigte Metalle

Besonders **geruchsintensive Stoffe** (Tierblut, Buttersäure, Mercaptane, Mercaptoethanol, Schwefelwasserstofflösungen, Acrolein, Thioether, Amine mit einem Dampfdruck von mehr als 100 mbar, z. B. Methylamin, Ethylamin, n-Propylamin, tert. Butylamin)

Schweröle

Abfall (z. B. Altöl)

Löschwasser